

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen maxon und dem Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen von maxon ("LIEFERGEGENSTÄNDE") gelten ausschliesslich diese "ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN". Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ihnen maxon ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Angaben in physischen und elektronischen Werbeprospekten, Werbekatalogen und dergleichen sowie Abbildungen sind unverbindlich.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme einer Bestellung durch maxon zustande ("AUFTRAGSBESTÄTIGUNG"), die per Post, Telefax oder elektronisch erklärt werden muss und auch unterschriftslos gültig ist. Der Umfang einer von maxon geschuldeten Lieferung ergibt sich abschliessend aus der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und deren Anlagen.
- 1.4 Werkzeuge und Vorrichtungen stehen im alleinigen Eigentum von maxon. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde deren Entwicklung, Anschaffung und/oder Herstellung bezahlt hat. Nach der letzten Auslieferung ist maxon berechtigt, mit den Werkzeugen und Vorrichtungen nach Belieben zu verfahren.

2. Gewährleistung / Zusicherungen

- 2.1 maxon gewährleistet ausschliesslich, dass LIEFERGEGENSTÄNDE zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges den vereinbarten technischen Spezifikationen (gemäss maxon Artikelnummer) entsprechen.
- 2.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrübergang. Innert 12 (zwölf) Monaten ab Gefahrübergang verjähren sämtliche Mängelrechte. Reparatur oder Ersatz verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.
- 2.3 maxon leistet keinerlei Gewähr und macht keine wie auch immer gearteten Zusicherungen (a) für Software, die maxon liefert; (b) für LIEFERGEGENSTÄNDE, die maxon zwar liefert, die aber von anderen hergestellt worden sind; (c) für fehlerhafte Leistungen, die nicht ausschliesslich durch maxon verursacht worden sind; (d) wenn (i) die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nur unerheblich ist oder ein Fehler die Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt; oder (ii) Fehler auf natürlichen Verschleiss, nach Gefahrübergang auftretende unvorhergesehene Ereignisse oder Schäden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unübliche physische oder elektronische Belastung, übermässige Beanspruchung, Missbrauch, Fehlgebrauch, Nachlässig-keit, Verwendung mit unpassendem Zubehör, unsachgemässe Montage oder Verpackung, nicht durch maxon erfolgten Aufbau, ungeeigneten Baugrund oder auf besondere vertraglich nicht vorausgesetzte äussere Einflüsse zurückzuführen sind oder darauf, dass andere als maxon Reparaturen oder Änderungen vornehmen; oder (iii) LIEFERGEGENSTÄNDE vom Kunden, dessen Kunden oder Endabnehmern nach Auslieferung durch maxon verändert werden oder wenn allfällige Garantiesiegel vom Kunden, dessen Kunden oder Endabnehmern entfernt oder verändert wurden; oder (iv) Fehler oder Schäden der LIEFERGEGENSTÄNDE bzw. Teile davon auf den Kunden oder auf Arbeiten zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden ausgeführt worden sind; (e) bei Prototypen, Mustern, Vorserienstücken oder Probestücken sowie (f) bei Fehlern oder Schäden, die auf Beistellteile, Werkzeuge oder Prüfeinrichtungen zurückzuführen sind, die aus dem Besitz des Kunden stammen oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder von maxon in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden hergestellt oder beschafft worden sind; die Verantwortung für die Masshaltigkeit und die Funktionalität von Beistellteilen liegt allein beim Kunden. Von maxon erkannte Mängel werden dem Kunden mitgeteilt.
- 2.4 maxon leistet nach eigener Wahl und ausschliesslich dadurch Gewähr, dass LIEFERGEGENSTÄNDE repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder deren Preis rückerstattet wird. Die Rechte des Kunden auf Wandelung, Rücktritt und Kündigung sind ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.5 Im Falle eines Serienfehlers werden die Parteien zusammenarbeiten, um dessen Ursache, die Anzahl der betroffenen LIEFERGEGENSTÄNDE und die erforderlichen Massnahmen festzustellen. Serienfehler in diesem Sinne sind Fehler, die auf dieselbe grundlegende Ursache zurückzuführen sind und bei mehr als 5% (fünf von Hundert) der LIEFERGEGENSTÄNDE der letzten 6 (sechs) Monaten auftraten, vorausgesetzt, die Mindeststückzahl der vom selben Serienfehler betroffenen LIEFERGEGENSTÄNDE übersteigt innerhalb der Gewährleistungsfrist 300 (dreihundert) Stück. Die Gewährleistung von maxon für Serienfehler erfolgt ebenfalls und ausschliesslich gemäss Ziffer 2.4. Allerdings ist die Gewährleistung im Falle eines Serienfehlers auf 3% (drei von Hundert) der Anzahl der entsprechenden, innerhalb der letzten 6 (sechs) Monate an den Kunden gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE beschränkt.
- 2.6 Der Kunde hat Lieferungen nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Mängel hat der Kunde maxon unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu melden, versteckte Mängel spätestens sieben Tage nach Entdeckung. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Lieferung als fehlerfrei genehmigt.
- Beanstandete LIEFERGEGENSTÄNDE sind maxon auf Verlangen zuzustellen. Bei Rücksendungen ist nach Möglichkeit die Originalverpackung

zu verwenden. Sollte eine Rücksendung in der Originalverpackung nicht möglich sein, muss die Verpackung so beschaffen sein, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE vor Verlust und Beschädigung geschützt sind. Soweit LIEFERGEGENSTÄNDE ersetzt werden, gehen die ausgewechselten LIEFERGEGENSTÄNDE ins Eigentum von maxon über, soweit maxon nicht auf den Eigentumsübergang verzichtet.

2.8 maxon ist berechtigt, vom Kunden Ersatz sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Nachverfolgung vom Kunden gemeldeter Fehler oder Fehlfunktionen zu verlangen, wenn diese nicht gefunden oder reproduziert werden können.

3. Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der ausdrücklich unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen, sind sämtliche Haftungsansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen maxon, gegen Gruppengesellschaften von maxon sowie gegen Organe, Gesellschafter, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte von maxon und von deren Gruppengesellschaften vollständig ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere – aber nicht abschliessend – Ansprüche wegen Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, Verlusts oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn maxon auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr geht mit der Aussonderung und Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden organisiert maxon den Transport. Der Transport (inklusive das Verladen) erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Mangels anderweitiger Vereinbarung kann maxon Art, Weg und Transporteur frei wählen. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert maxon nach dessen Weisung Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.
- 4.2 Geht aufgrund gesonderter abweichender Vereinbarung die Gefahr anders als nach Ziffer 4.1 Satz 1 über und verzögert sich der Gefahrübergang aus nicht ausschliesslich von maxon zu vertretenden Gründen oder kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit sofortiger Wirkung auf den Kunden über. Ab Eintritt der Verzögerung wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert. maxon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eingelagerte Lieferung auf Kosten des Kunden zu versichern. Der Kunde hat erst dann Anspruch auf die Lieferung, wenn er maxon sämtliche Auslagen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit deren Lagerung und allfälligen Versicherung erstattet und maxon eine angemessene Entschädigung für den damit zusammenhängenden Aufwand bezahlt hat.
- 4.3 Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt einer Lieferung massgeblich verändern oder sich nachteilig auf den Betrieb von maxon auswirken, ist maxon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und, sofern den Kunden ein Verschulden trifft, auch Schadensersatz zu verlangen.

5. Verwirkung

Sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht oder in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN nicht anders geregelt, verwirken sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden innert 12 (zwölf) Monate ab deren Entstehung.

6. Schadloshaltung von maxon

Machen Dritte gegenüber maxon oder anderen maxon Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit den an den Kunden gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE Ansprüche geltend, so hat der Kunde maxon und betroffene andere maxon Gruppengesellschaften auf erste Aufforderung hin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

7. Preise, Vertragsanpassung, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Preise verstehen sich ab Werk, ohne Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Kosten (z.B. für Steuern, Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen) gehen zu Lasten des Kunden; auf Verlangen von maxon stellt der Kunde einen frei verrechenbaren Vorschuss in entsprechender Höhe zur Verfügung.
- 7.2 maxon ist berechtigt, Preise und Konditionen veränderten Bedingungen anzupassen, insbesondere falls (a) der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt; (b) die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen (i) unvollständig sind oder (ii) den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen; (c) sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse (insbesondere Währungsparitäten oder Materialpreise) zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Leistungstermin wesentlich ändern.
- 7.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von maxon sofort fällig. Zahlungen sind auf das von maxon genannte Bankkonto zu leisten, ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und



dergleichen sowie nicht vereinbarten Skonti. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn maxon uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.

- 7.4 Zahlt der Kunde nicht bei Fälligkeit, gerät er ohne Mahnung in Verzug und maxon ist unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, (a) vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen jährlichen Verzugszins in Höhe von 10 (zehn) Prozentpunkten zu berechnen oder (b) vom Vertrag zurückzutreten. Kumulativ und in jedem Falle kann maxon gegenüber dem Kunden Schadenersatz geltend machen.
- 7.5 Bei Zahlungseinstellung durch oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden werden sämtliche Ansprüche einschliesslich Schadensersatzforderungen sofort fällig, die maxon aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden hat. Daneben verzichtet der Kunde diesfalls bereits jetzt unwiderruflich auf die Erhebung allfälliger Verjährungseinreden und maxon nimmt diesen Verzicht an. Zudem ist maxon berechtigt, die Geschäftsverbindung nach eigener Wahl ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern

8. Lieferfrist: Verzug

- 8.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht, bevor nicht eine technisch und kaufmännisch bereinigte Bestellung in nachlesbarer Form vorliegt, alle wesentlichen technischen Punkte abschliessend geklärt, Beistellteile einwandfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sämtliche behördlichen Formalitäten wie beispielsweise Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt bzw. erfüllt sind. maxon ist zu Teillieferungen berechtigt sowie zur Lieferung von Mehr- und Mindermengen im Umfang von bis zu 10%, mindestens aber drei Stück.
- 8.2 Ist eine Verzögerung nicht ausschliesslich von maxon zu vertreten, verlängern sich Fristen und Liefertermine angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Dies gilt insbesondere aber nicht abschliessend –, wenn (a) maxon Angaben, Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig zugehen, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden; (b) wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Rückstand sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält; (c) wenn maxon selbst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefert wird.
- 8.3 Die Überschreitung eines Liefertermins berechtigt den Kunden nicht zu einer Annullierung seiner Bestellung. Jede Haftung im Zusammenhang mit einer Überschreitung eines Liefertermins ist ausgeschlossen.

9. Force Majeur

- 9.1 maxon haftet nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störung oder der Verzug durch ein Ereignis oder einen Umstand verursacht werden, ob infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen, welche ausserhalb der maxon zumutbaren Kontrolle liegen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnten oder die Auswirkungen von maxon nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können ("FORCE MAJEUR"). Kann maxon ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund FORCE MAJEUR nicht erfüllen, insbesondere bei Rohstoff-, Komponenten- und/oder Energiemangel, Krieg, Überschwemmung, Feuer, Epidemien und Pandemien (z.B. Covid-19), Erdbeben, Schäden oder Störungen in den Betrieben von maxon, deren Gruppengesellschaften oder Lieferanten, staatlichen Massnahmen, Embargos, Handelssanktionen, Transportunterbrechungen, Arbeitskämpfen, Streiks etc., so befindet sich maxon nicht im Vertragsbruch und Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder anderweitige Ansprüche des Kunden aus Vertragsverletzung bestehen nicht.
- 9.2 Im Hinblick auf Embargos und/oder Handelssanktionen liegt es im alleinigen Ermessen von maxon, zu entscheiden, ob die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zulässig und für maxon auch zumutbar ist und somit ein Fall von FORCE MAJEUR vorliegt oder nicht.
- 9.3 Dauert der FORCE MAJEUR Vorfall länger als sechs (6) Monate, so kann maxon jederzeit die betroffenen Bestellungen ganz oder teilweise sowie ohne Kostenfolgen für maxon stornieren.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, d.h. weltweit sämtliche eingetragenen und nicht eingetragenen gewerblichen Schutzrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte sowie ähnliche Rechte, wie insbesondere Patent-, Design-, Marken-, Halbleitertopographie-, Urheberrechte und Know-how, sowie Anmeldungen dieser Rechte und Rechte auf diese Rechte (zusammen "IMMATERIALGÜTERRECHTE"), an und in Zusammenhang mit LIEFERGEGENSTÄNDEN stehen in ausschliesslichem Eigentum von maxon bzw. der entsprechenden maxon Gruppengesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde an der Entwicklung der LIEFERGEGENSTÄNDE beteiligt war und/oder Entwicklungs- oder Herstellungskosten bezahlt hat. Auf Verlangen sind Unterlagen einschliesslich sämtlicher Kopien gleich auf welchem Medium unverzüglich an maxon zurückzugeben.
- 10.2 LIEFERGEGENSTÄNDE, die maxon nach Angaben, Skizzen, Zeichnungen, Mustern, Matrizen oder anderen Unterlagen des Kunden ausführt, werden hinsichtlich allfälliger IMMATERIALGÜTERRECHTE ausschliesslich auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Sollten durch die Ausführung solcher Lieferungen IMMATERIALGÜTERRECHTE Dritter verletzt werden, so ist maxon ermächtigt, die Ausführung der Lieferung ohne weiteres

einzustellen. Der Kunde trägt jeden aus der Verletzung der ImmateriaLgüterrechte Dritter resultierenden Schaden und hält maxon und deren Gruppengesellschaften vollumfänglich und auf erste Aufforderung hin schadlos.

10.3 Hinsichtlich der Haftung von maxon gilt Ziffer 3 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

11. Verrechnung, Abtretung und Verpfändung

- 11.1 Dem Kunden steht gegenüber maxon und gegenüber den mit maxon verbundenen Unternehmen kein Recht auf Verrechnung zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen maxon an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Kunde verzichtet hiermit auf jegliche Pfand- und Retentionsrechte.
- 11.2 maxon ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12. Exportkontrolle

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften (nachfolgend zusammengefasst "EXPORTKONTROLLGESETZE") im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese umfassen alle anwendbaren Normen (einschliesslich künftiger Änderungen), die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) den Verkauf, die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Bereitstellung, Verbringung oder den Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie (einschliesslich Knowhow) oder Software (nachfolgend zusammengefasst "GüTER");
 - (ii) die Finanzierung oder Investition in direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte
 - mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen; sowie
 - (iii) alle anderen Normen, die von einer Sanktionsbehörde vor oder nach Vertragsschluss erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt wurden.
- 12.2 Jede Partei sichert zu, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder sie noch die für sie handelnden Personen sanktioniert sind. Jede Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich, wenn sie eine SANKTIONIERTE PERSON wird. "SANKTIONIERTE PERSON" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die auf einer gemäss den geltenden EXPORTKONTROLLGESETZEN verabschiedeten Liste (einschliesslich EUund US-Listen) aufgeführt ist, deren Vermögenswerte eingefroren sind oder die anderen Beschränkungen unterliegen. Als SANKTIONIERTE PERSON zählt auch jede juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine SANKTIONIERTE PERSON kontrolliert wird.
- 12.3 maxon behält sich das Recht vor, (umfangreiche) Endverwender- sowie damit gegebenenfalls verbundenen Anteilseigner- und Beteiligungs-Prüfungen (KYC) aller in der Transaktionskette involvierten Parteien/Personen an den Kunden zu delegieren. Der Kunde verpflichtet sich, solche Prüfungen in erforderlicher Weise durchzuführen und maxon spätestens nach zwei Wochen die Resultate der übertragenen KYC-Prüfungen zukommen zu lassen.
- 12.4 Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Import/Export/Reexport oder die Verbringung von G\u00fcTern\u00e4 einzuholen. G\u00fcTern\u00e4 diren nicht exportiert, re-exportiert oder (im Inland) transferiert werden, ohne die erforderlichen g\u00fctten Genehmigungen der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden einzuholen. Auf Verlangen von maxon muss der Kunde maxon eine Endverbleibserkl\u00e4rung in der von maxon bzw. den zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden geforderten Form vorlegen. maxon beh\u00e4lt sich das Recht vor, die Lieferung von G\u00fcTern\u00fc vom Erhalt der entsprechenden Dokumente abh\u00e4ngig zu machen.
- 12.5 Der Kunde gewährleistet, dass er die von maxon erhaltenen GÜTER weder direkt noch indirekt an (i) SANKTIONIERTE PERSONEN oder (ii) Vertragsparteien zur Verwendung oder Endverwendung in sanktionierten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird. Die Pflicht des Kunden umfasst auch, keine GüTER zu liefern oder zu gebrauchen für irgendwelche Anwendungen im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition, nuklearen, biologischen und chemischen Waffen und Trägersystemen zum Transport solcher Waffen.
- 12.6 Kommt es zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag auf Dritte, so sorgt der Kunde dafür, dass diese Dritten die Verpflichtungen aus Ziffer 12 ebenfalls einhalten und an weitere Geschäftsparteien weitergeben. Der Kunde hat hierzu einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Ziffer 12 verletzen würden, zu erkennen.
- 12.7 Bei einem Verstoss gegen eine Bestimmung von Ziffer 12 durch den Kunden oder durch einen Dritten besteht eine unverzügliche schriftliche Mitteilungspflicht des Kunden gegenüber maxon. Der Kunde stellt maxon hierzu auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtung nach Ziffer 12 zur Verfügung. Ein Verstoss des Kunden gegen eine Bestimmung von Ziffer 12 gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt maxon insbesondere vom Vertrag, einschliesslich sämtlicher Lieferverpflichtungen, mit sofortiger



Wirkung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche von maxon aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schliesst jegliche Haftung von maxon für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Kunden, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Der Kunde verpflichtet sich bei einem Verstoss gegen eine Bestimmung von Ziffer 12 überdies, maxon und deren Gruppengesellschaften sämtlichen Schaden zu ersetzen und maxon und deren Gruppengesellschaften vollumfänglich und auf erste Aufforderung hin schadlos zu halten. maxon wird Verstösse im Rahmen der geltenden Exportrontrollgesetze den zuständigen Behörden melden.

- 12.8 Hat maxon berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 12, so kann maxon die Lieferung an den Kunden verweigern, bis diese Zweifel zur Zufriedenheit von maxon ausgeräumt sind. Ansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Nichterfüllung aufgrund solcher Zweifel sind, auch nach deren Beseitigung, im gesetzlich zulässigen Mass ausgeschlossen.
- 12.9 maxon kann jederzeit den Verbleib der gelieferten GÜTER prüfen und hierfür vom Kunden die notwendigen Belege verlangen. maxon ist berechtigt beim Kunden Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen oder zu deren Durchführung Dritte zu betrauen. Verweigert der Kunde ohne nachvollziehbare Begründung die Bereitstellung der Informationen oder die Vor-Ort-Prüfung, so kann maxon den Vertrag ohne jegliche Haftung ganz oder teilweise kündigen und der Kunde hat maxon die bis dahin maxon entstandenen Kosten zurückzuerstatten.
- 12.10 Wird maxon durch behördliche Antrags- oder Genehmigungsverfahren (einschliesslich aller möglichen Rechtsbehelfe) an der rechtzeitigen Lieferung gehindert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer der Verzögerung. maxon gerät durch die Verzögerung nicht in Verzug.
- 12.11 maxon kann die Vertragserfüllung ohne jegliche Haftung aussetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn EXPORTKONTROLLGESETZE dies nachträglich erfordern, eine Genehmigung fehlt oder die Erfüllung für maxon oder maxon Gruppengesellschaften rechtswidrig oder undurchführbar wird oder nach dem freien Ermessen von maxon die Reputation von maxon oder von maxon Gruppengesellschaften schädigen könnte.

13. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, in allen Ländern, in denen sein Unternehmen tätig ist, alle gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften nach Wortlaut und Sinn einzuhalten. Darüber hinaus wird vom Kunden ein integres und sozial verantwortliches Geschäftsverhalten erwartet.

14. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN einschliesslich dieser Ziffer 14 und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

15. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.

16. Anwendbares Recht

Alle Vereinbarungen der Parteien unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

17. Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag unterwerfen sich die Parteien der Gerichtsbarkeit der für Zürich / Schweiz zuständigen Gerichte.